

schlusse abgegangen. Es wurde nämlich bei der Berathung in der Kammer selbst zu §. 1 von dem Herrn Finanzminister bemerkt, daß es, da nach den ständischen Beschlüssen 400,000 Thaler mehr, als die im Paragraphen angegebene Summe, außerordentlich durch Steuernachlaß verwilligt werden sollen, am entsprechendsten sein würde, den §. 1 nunmehr, wie in frühern derartigen Gesetzen, gar nicht aufzunehmen. Die Mitglieder der jenseitigen Deputation waren mit dem Wegfall einverstanden, welcher auch von der Kammer einhellig beschlossen wurde. Die zweite Kammer hat daher den ersten Paragraph des Finanzgesetzes in Wegfall zu bringen beschlossen. Bei Berathung in unsrer Deputation zeigten sich jedoch gegen diesen Beschluß Bedenken. Man glaubte, daß nach so langer Arbeit und Berathung über das Budget und nach dessen öffentlichem Bekanntwerden im ganzen Lande, daß nach der Theilnahme, die das ganze Land an der Berathung und an den Resultaten des Budgets haben muß, es nicht zu verantworten sei, die Summe der Bewilligung, welche nun endlich zwischen Staatsregierung und Ständen verabschiedet worden, dem Publicum vorzuenthalten. Man hielt es daher für eine Pflicht der Staatsregierung und der Stände, die Summen sowohl des ordentlichen, als des außerordentlichen Budgets zu nennen. In frühern Zeiten ist dies abwechselnd geschehen, es ist verschieden gehalten worden. Bei dem letzten ordentlichen Landtage von 1852 sind aber beide Summen in dem Finanzgesetze ausgesprochen worden; bei der vorhergehenden ordentlichen Bewilligung von 1851 wurden die Summen nicht genannt. Bei näherer Erwägung und bei der Berathung mit dem königlichen Herrn Commissar zeigte es sich aber, daß zwischen dem ordentlichen Budget und dem außerordentlichen Budget gewisse Verschiedenheiten eintreten, welche hierbei wohl zu berücksichtigen sind. Das ordentliche Budget besteht in der Einnahme aus denjenigen festen Einnahmen des Staatseigenthums und der Staatsanstalten, auf welche das Ministerium und das Land mit einer gewissen Sicherheit rechnen können und von denen, wenn Abweichungen stattfinden, immer eher zu hoffen ist, daß sie höher ausfallen dürften, als veranschlagt worden ist. Wenigstens wird von der Vorsichtigkeit, mit welcher das Budget überhaupt aufgestellt wird, schon darauf Bedacht genommen werden, daß ein geringerer Ausfall der Einnahme nicht leicht stattfinden kann. Ein anderer Theil des Budgets besteht in Dem, was die Unterthanen durch ordentliche Steuern und durch außerordentliche Zuschläge zu den Steuern aufzubringen haben. Es ist also das ordentliche Budget eine feststehende Uebersicht, die, wenn auch Einnahmen und Ausgaben mit den Jahren sich verändern, steigen oder fallen, doch immer nach gewissen, im Allgemeinen voraus zu beurtheilenden Regeln und Normalfällen anzunehmen ist. Da nun aber das Land zu dem ordentlichen Budget wesentlich beitragen muß durch Steuern

und Abgaben, so glaubte unsre Deputation, daß man diese Summe nicht verschweigen könne. Bei dem außerordentlichen Budget fanden nun freilich andere Rücksichten statt; die Unternehmungen, für welche außerordentlich bewilligt wird, sind eben ungewöhnliche und nicht vorauszu sehende, welche in jeder Zeit von den Zeitumständen und Zeitbedürfnissen abhängen. Die Mittel, welche dazu dargeboten werden, um sie auszuführen, müssen daher auch außerordentlich sein. Es ist aber unmöglich, alle diejenigen Mittel, die der Staatsregierung zur Ausführung außerordentlicher Staatszwecke dargeboten werden, in dem diesfalligen Gesetze und in den Bekanntmachungen so genau zu nennen, daß eine Verwendung, oder daß die Quelle, aus welcher die Verwendung bestritten wird, so genau vor die Augen des Publicums gelegt werden könnte. Es ist also fast nicht zu vermeiden, daß zwischen den öffentlich bekannt werdenden Deckungsmitteln und zwischen der Summe, welche für außerordentliche Staatsunternehmungen aufzuwenden ist, ein scheinbarer Widerspruch entstehen kann, weil die Deckungsmittel zum Theil in den Kassen, in dem mobilen Staatsvermögen und in den verfügbaren Kassenbeständen des Staats vorhanden sind, worüber man dem Publicum nie einen bestimmten und erschöpfenden Aufschluß wird geben können. Die Deputation hat sich daher mit dem königlichen Herrn Commissar, und ich darf wohl auch sagen, zugleich mit der Finanzdeputation der zweiten Kammer am Ende zu dem Vorschlage vereinigt, daß die Summe des ordentlichen Budgets im Finanzgesetze genannt, dagegen aber die Summe des außerordentlichen Budgets aus demselben weggelassen werde. Die jenseitige Finanzdeputation, mit uns hierüber einverstanden, würde also den Antrag in der zweiten Kammer stellen und bevorworten und es ist wohl zu hoffen, daß die zweite Kammer dem Antrage beistimmen werde. Hiernach würde nun der §. 1 also lauten:

§. 1.

Für den ordentlichen Staatshaushalt wird die laufende Einnahme und Ausgabe während der gedachten Bewilligungsperiode budgetmäßig auf 9,040,902 Thlr. festgestellt.

Hiermit würde der Paragraph schließen. Das ist die Fassung, welche die Deputation der Kammer vorschlägt.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun über §. 1 des Finanzgesetzes das Wort zu ergreifen sein.

Bürgermeister Starke: Als Mitglied der Finanzdeputation habe ich mich nur mit den eröffneten Vorschlägen des Herrn Referenten einzuverstehen und werde der Natur der Sache nach auch für die vorgeschlagene Fassung stimmen. Eine kleine Ergänzung will ich mir indeß wegen der Redaction des zu erlassenden Gesetzes erlauben. Der Entwurf, welcher auch nach dem Vorschlage der Deputation genehmigt werden soll, umfaßt alle drei Jahre der Finanz-